

## Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Parkgebühren

vom

Der Stadtrat hat am                    auf Grund

von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz, neugefasst durch Bek. v. 5.3.2003 I 310, 919, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 21 G v. 21.6.2019 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)

folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt in den Zeiten montags bis freitags von 9 Uhr bis 19 Uhr und samstags von 9 Uhr bis 17 Uhr für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen für öffentliches Parken geöffneten städtischen Flächen, in denen Parken nur mit Parkschein zulässig ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht ausnahmsweise nicht, soweit durch eine gesetzliche Regelung oder diese Satzung Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

## § 2

### Parkzonen und Gebührensätze

- (1) Für das Stadtgebiet werden eine rote, eine blaue und eine grüne Parkzone festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Plan.
- (2) In der roten Innenstadtzone beträgt die Parkgebühr 0,10 Euro / 4 Minuten (1,50 Euro / Stunde) (Kurzzeittarif). Die Höchstparkdauer ist entsprechend der Angaben auf dem Parkscheinautomaten auf 1, 2 oder 4 Stunden beschränkt.
- (3) In den blauen Tagesticketzonen beträgt die Parkgebühr 2,50 Euro / Tag (Tagestarif), 41 Euro / Monat (Monatsticket), 103 Euro / 3 Monate (3-Monats-Ticket) und 410 Euro / Jahr (Jahresticket). Mit diesen Tickets darf der Stellplatz am gleichen Tag innerhalb der Tagesticketzonen beliebig oft gewechselt werden.
- (4) In der grünen Wahltarifzone kann der Nutzer zwischen Tagestarif und Kurzzeittarif auswählen. Für den jeweiligen Tarif gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (5) Soweit an einzelnen Parkscheinautomaten (derzeit vor dem Parkhotel in der Mahlastraße und auf dem Weißquartierplatz) optional 24 Stunden Tickets vorgesehen sind, beträgt die Parkgebühr hierfür 5 Euro / 24 Stunden.

## § 3

### Gebührenfreiheit

- (1) Für nach § 3 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge vom 05.06.2015 bevorrechtigte Fahrzeuge ist das Parken auf nach § 45 Absatz 1 g Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen gebührenfrei. Außerdem dürfen Elektrofahrzeuge an allen entsprechend

gekennzeichneten öffentlichen E- Ladesäulen während des Ladevorgangs gebührenfrei abgestellt werden.

- (2) Im Bereich von Automaten mit Brötchentaste darf für die auf dem Parkschein angegebene Zeit gebührenfrei geparkt werden.

#### **§ 4**

#### **Übergangsregelung bei Gebührenänderungen**

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Gebührenschildner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister